



**HBT SCHWEIZ SUISSE SWITZERLAND**  
Holzbearbeitungstechnik Schweiz  
Technologie Suisse pour le Travail du Bois  
Woodworking Technology Switzerland

# Statuten

des Verbandes Holzbearbeitungstechnik Schweiz  
(HBT Schweiz)

Technologie Suisse pour le Travail du Bois

Woodworking Technology Switzerland

## I. Name, Sitz und Zweck

### Art. 1

Name, Sitz und Dauer

Unter dem Namen „Holzbearbeitungstechnik Schweiz (HBT Schweiz), Technologie Suisse pour le Travail du Bois, Woodworking Technology Switzerland“ besteht mit Sitz am Geschäftssitz des jeweiligen Präsidenten auf unbestimmte Zeit ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

### Art. 2

Zweck

Der Verband bezweckt die Wahrung und Förderung der gemeinsamen Interessen seiner Mitglieder.

Der Verband ist Mitorganisator der periodisch stattfindenden Fachmesse HOLZ.

Der Verband unterstützt die Bestrebungen der europäischen Fachvereinigung EUMABOIS.

Der Verband befasst sich nicht mit arbeitsrechtlichen und sozialpolitischen Fragen.

## II. Mitgliedschaft

### Art. 3

Mitgliedschaft

Mitglied können in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein domizilierte natürliche und juristische Personen werden, die branchenspezifische Produkte herstellen, herstellen lassen und vertreiben, wie namentlich

- Holzbearbeitungs-Maschinen und -Werkzeuge
- Anlagenbau inkl. Transport und Lagerung
- Prozessunterstützende Anlagen und Komponenten
- Werkstoffe und Halbfabrikate
- Beschläge, Hilfsmaterial und Zubehör
- damit verbundene IT und Dienstleistungen.

Direkte Werksniederlassungen sind den oben erwähnten Firmen gleichgestellt.

Jedes Mitglied hat die Verbandsstatuten und die auf Grund derselben erlassenen Ausführungsbestimmungen und gefassten Beschlüsse als für sich verbindlich anzuerkennen.

**Art. 4**

Anmeldung Aufnahme Ablehnung	Die Anmeldung zur Aufnahme in den Verband hat schriftlich an das Verbandssekretariat zu erfolgen.  Die definitive Aufnahme in den Verband erfolgt durch den Vorstand.  Ablehnungen sind nicht zu begründen.
------------------------------------	---

**Art. 5**

Austritt	Der Austritt aus dem Verband kann unter Einhaltung einer sechs-monatigen Kündigungsfrist auf Ende eines Verbandsjahrs durch eingeschriebenen Brief an das Verbandssekretariat erfolgen.  Ein Austritt entbindet nicht von der Erfüllung der finanziellen Verbindlichkeiten für das laufende Verbandsjahr.
----------	---

**Art. 6**

Ausschluss	Der Vorstand kann ein Mitglied, welches <ul style="list-style-type: none"> <li>- den Interessen des Verbandes zuwiderhandelt oder</li> <li>- die festgesetzten Beiträge nicht bezahlt</li> </ul> unter Angabe der Gründe ausschliessen.  Dem ausgeschlossenen Mitglied steht das Recht zu, gegen den Ausschlussbeschluss des Vorstands 30 Tage vor der GV zuhanden der Generalversammlung Einsprache zu erheben.  Sobald der Ausschluss definitiv ist, ist der Ausgeschlossene aller Pflichten und Rechte enthoben, mit Ausnahme der Bezahlung laufender Beiträge.
------------	--

**Art. 7**

Erlöschen der Mitgliedschaft	Die Mitgliedschaft erlischt <ul style="list-style-type: none"> <li>- wenn die Firma aufgelöst wird</li> <li>- wenn die Firma zahlungsunfähig wird oder</li> <li>- wenn ein Einzelmitglied stirbt.</li> </ul>
------------------------------	--

**Art. 8**

Ende der Mitgliedschaft	Mit dem Ende der Mitgliedschaft, gleichgültig aus welchen Gründen, erlischt jeder Anspruch auf das Vermögen des Verbandes.
Geschäftsnachfolge	Bei Geschäftsnachfolgen tritt die Nachfolgerin in die Mitgliedschaftsrechte und –pflichten der Vorgängerin ein, wobei sich der Vorstand vorbehält, das Nachfolgerecht in juristischer Hinsicht unter Beobachtung der Bestimmungen in Art. 3 zu überprüfen.

### III. Organe

#### Art. 9

Organe Der Verband hat folgende Organe:

- a) die Generalversammlung
- b) die Mitgliederversammlung
- c) der Vorstand
- d) die Revisoren

#### Art. 10

Generalversammlung Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Verbandes.

Ord. Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung der Mitglieder findet alljährlich einmal, spätestens sechs Monate nach Ablauf des Verbandsjahrs statt.

Ausserord. Generalversammlung

Ausserordentliche Generalversammlungen können vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Ferner muss eine a.o. Generalversammlung einberufen werden, wenn ein Fünftel der Mitglieder unter schriftlicher Angabe der Gründe an den Vorstand eine solche verlangt.

Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann Mitgliederversammlungen einberufen, sofern es die Informationsbedürfnisse des Verbandes erfordern.

#### Art. 11

Einladungen

Die Einladungen zu den General- und Mitgliederversammlungen haben mit Angabe der Verhandlungsgegenstände schriftlich mindestens 10 Tage vor deren Abhaltung an die Mitglieder zu erfolgen.

In dringenden Fällen ist eine Herabsetzung dieser Frist unter Angabe des Grundes statthaft.

#### Art. 12

Teilnahmerecht

Teilnahmeberechtigt an den General- und Mitgliederversammlungen sind:

- Inhaber von Einzelfirmen
- Unbeschränkt haftende Teilhaber von Kollektiv- und Kommanditgesellschaften
- Zeichnungsberechtigte Funktionäre von jur. Personen.

Stellvertretung

Gegenseitige Stellvertretung durch Verbandsmitglieder oder durch zeichnungsberechtigte Angestellte ist zulässig. Der Vertreter hat sich durch eine schriftliche Vollmacht auszuweisen.

**Art. 13**

Stimmrecht Jedes Mitglied hat eine Stimme.

**Art. 14**

Befugnisse der General-Versammlung Die Generalversammlung hat folgende Befugnisse:

- a) Wahl des Präsidenten
- b) Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder
- c) Wahl der Stimmenzähler
- d) Wahl der Revisoren
- e) Statutenänderungen
- f) Abnahme des Jahresberichts
- g) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisionsberichts
- h) Dechargeerteilung an die Organe
- i) Festsetzung der Beiträge
- j) Genehmigung des Budgets
- k) Beschlussfassung über Anträge im Sinne von Art. 19 der Statuten
- l) Erledigung von Einsprachen gegen Ausschlussanträge des Vorstands und
- m) Beschlussfassung über die Liquidation des Verbandsvermögens.

**Art. 15**

Beschluss-fähigkeit Die Generalversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der an ihr vertretenen Mitglieder.

Wahlen und Abstimmungen Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen und mit einfacher Stimmenmehrheit. Vorbehalten bleiben Abstimmungen über Anträge im Sinne von Art. 19 der Statuten sowie von Art. 25 Abs. 1 + 2. Abstimmungen und Wahlen sind geheim durchzuführen, wenn es 1/3 der anwesenden Mitglieder verlangt.

**Art. 16**

Organisation Der Präsident des Verbandes, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident, führen den Vorsitz der General- und Mitgliederversammlungen.

Protokoll Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Versammlungen wird durch den Sekretär ein Protokoll erstellt.

**Art. 17**

Vorstand Der Vorstand besteht in der Regel aus vier bis fünf auf die Dauer von drei Jahren gewählten Mitgliedern.

**Art. 18**

Geschäftsführung Der Vorstand leitet das Geschehen des Verbandes und vertritt denselben nach aussen. Es stehen ihm alle Befugnisse zu, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.

Er trifft alle Vorkehrungen, welche ihm zur Erreichung des Verbandszweckes erforderlich erscheinen. In finanzieller Hinsicht entscheidet der Vorstand innerhalb des genehmigten Budgets autonom in eigener Kompetenz. Ausserhalb des genehmigten Budgets beträgt die Finanzkompetenz des Vorstandes max. CHF 20'000.- pro Jahr. Darüber hinausgehende Aufwendungen sind von der Generalversammlung zu beschliessen.

Dem Vorstand steht das Recht zu, den Sekretär zu ernennen, der nicht Mitglied des Verbandes zu sein braucht. Der Vorstand wählt die Delegation in das OK HOLZ und andere Verbände.

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Vorstand führen der Präsident oder der Vizepräsident mit einem andern Vorstandsmitglied oder dem Sekretär kollektiv.

**Art. 19**

Erlass von Ausführungsbeschlüssen und Reglementen Der Vorstand ist verpflichtet, allgemein verbindliche Ausführungsbeschlüsse und Reglemente den Mitgliedern des Verbandes mit der Einladung zur Generalversammlung schriftlich vorzulegen. Für diese Beschlüsse ist eine  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der an der Versammlung vertretenen Mitglieder erforderlich.

**Art. 20**

Verbands-Sekretariat Der Vorstand erlässt ein Sekretariatsreglement, das die Aufgaben der Sekretariatsführung regelt.

**IV. Finanzen und Rechnungswesen****Art. 21**

Haftbarkeit Die persönliche Haftbarkeit des einzelnen Mitglieds für Verbindlichkeiten des Verbandes ist ausgeschlossen.

**Art. 22**

Beitragswesen Zur Erreichung des Verbandszwecks und zur Deckung des Aufwands erhebt der Verband von seinen Mitgliedern Beiträge, deren Höhe durch Beschlüsse der Generalversammlung bestimmt wird.

**Art. 23**

Jahresrechnung Die Jahresrechnung ist alljährlich auf den 31. März abzuschliessen und von der Generalversammlung zu genehmigen.  
Das Vermögen wird vom Vorstand in zweckdienlicher Weise verwaltet.

**Art. 24**

Revisoren Die ordentliche Generalversammlung wählt auf die Dauer von drei Jahren zwei Rechnungsrevisoren, welche die Jahresrechnung nach Abschluss zu prüfen und der Generalversammlung darüber schriftlichen Bericht und Antrag zu stellen haben.

**V. Statutenänderung und Liquidation****Art. 25**

Statutenänderung Zur Beschlussfassung über Erlass und Änderung der Statuten des Verbandes bedarf es der  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der an der Generalversammlung vertretenen Mitglieder.

Auflösung Zur Auflösung des Verbandes bedarf es der  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit sämtlicher Mitglieder.

Liquidation Die Liquidation des Verbandes besorgt der Vorstand. Nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten entscheiden die Mitglieder über die Verwendung eines allfälligen Überschusses.

**Art. 26**

Streitigkeiten Alle Streitigkeiten über Verbandsangelegenheiten zwischen dem Verband und dessen Organen oder zwischen diesen letzteren selbst, oder zwischen Mitgliedern unter sich, werden durch den jeweiligen Präsidenten des Obergerichts des Verbandssitzes als Schiedsrichter endgültig beurteilt und entschieden.

**Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 12. Oktober 1932, 10. Juni 1965, 8. Juni 1990, 6. Juni 2003 und 13. Juni 2014 und treten sofort in Kraft.**

**Beschlossen an der ord. Generalversammlung vom 13. Juni 2014 in Eich/LU.**

**Gez. Martin Anderegg, Präsident**

**Gez. Dr. Christoph Meier, Sekretär**